

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

1/07

I. Judikatur

1. OGH 27.4.2006, 6 Ob 19/06 x, ZfS 2006, 115

- a) Ein Letztbegünstigter hat (grundsätzlich) keine Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung einer Änderung der Stiftungserklärung nach § 33 Abs 2 PSG.
- b) Eine allfällige Parteistellung des Letztbegünstigten in einem Genehmigungsverfahren hängt von der Geltendmachung von Auflösungsgründen in einem Verfahren nach § 35 Abs 3 PSG durch den Letztbegünstigten ab.

Anmerkung

- a) Änderungen der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand bedürfen der gerichtlichen Genehmigung.
- b) Parteistellung in einem derartigen Genehmigungsverfahren kommt (neben dem Antragsteller) all jenen Personen zu, deren rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung unmittelbar beeinflusst würde. Neben der vom OGH angeführten Geltendmachung von Auflösungsgründen in einem Verfahren nach § 35 Abs 3 PSG wäre eine Parteistellung des Letztbegünstigten daher auch dann denkbar, wenn in seine Letztbegünstigtenstellung unmittelbar (etwa durch Einschränkung derselben) eingegriffen würde.
- c) Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info.

2. OGH 31.8.2006, 6 Ob 155/06 x

- a) Auch ein als Dauerschuldverhältnis zu beurteilender Bevollmächtigungsvertrag kann nach § 17 Abs 5 PSG genehmigt werden (nicht bloß die Beratung oder Vertretung in einem konkreten Rechtsfall).
- b) Die Vereinbarung einer Entlohnung nach den AHR (nunmehr AHK) ist genehmigungsfähig.

Anmerkung

- a) Rechtsgeschäfte der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands bedürfen – sofern die Privatstiftung keinen Aufsichtsrat hat – der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts. Bevollmächtigt die Privatstiftung daher ein Mitglied des Stiftungsvorstands (außerhalb des Rahmens der organschaftlichen Vertretung), ist (sofern bei der Privatstiftung kein Aufsichtsrat besteht) eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Vorratzzustimmungen (dh gerichtliche Genehmigung von

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



noch nicht konkretisierten Rechtsgeschäften) sind nach überwiegender Ansicht unzulässig. Der OGH hat mit der vorliegenden Entscheidung aber klargestellt, dass ein Bevollmächtigungsvertrag als Dauerschuldverhältnis grundsätzlich bereits hinreichend konkretisiert sein kann.

- b) Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info.

3. OGH 14.9.2006, 6 Ob 199/06 t

Ein Stiftungsvorstandsmitglied ist im Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs 5 PSG nicht Verfahrenspartei.

Anmerkung

Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info.

4. OGH 18.12.2006, 8 Ob 126/06 x

- a) Aus einer Verpflichtungserklärung des Stifters, jemandem die Stellung eines Begünstigten einzuräumen, kann keine Forderung gegen die Privatstiftung abgeleitet werden.
- b) Dass der Stifter in der Öffentlichkeit als Vertreter der Privatstiftung wahrgenommen wird und auch Verhandlungen für die Privatstiftung führt, reicht für die Annahme einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht nicht aus, wenn die von der Privatstiftung abgeschlossenen Geschäfte letztlich von den dafür zuständigen Organen abgeschlossen werden.

Anmerkung

- a) Die Begünstigtenstellung hat ihre Grundlage in der Stiftungserklärung. Zusagen außerhalb derselben durch nicht vertretungsbefugte Stifter können die Privatstiftung daher auch nicht binden.
- b) Denkbar ist aber, dass sich durch entsprechende Zusagen eines Stifters (insbesondere gegenüber seinen Mitstiftern) Probleme im Bereich der Treuepflicht bzw Schranken der Änderungsbefugnis ergeben (zu diesen Problembereichen siehe jüngst *N. Arnold*, PSG-Kommentar², § 3 Rz 54a ff bzw § 33 Rz 43).
- c) Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info.

5. OGH 21.12.2006, 6 Ob 93/06 d

- a) Eine „Selbstzweck“-Stiftung verwirklicht nicht den Auflösungsgrund des § 35 Abs 2 Z 2 PSG. Es hängt nämlich nicht von der Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit des Stiftungszwecks ab, ob er erreicht oder nicht mehr erreichbar ist.
- b) (Auch) einem Letztbegünstigten kommt keine Parteistellung bei der Anregung einer amtswegigen Auflösung einer Privatstiftung zu.

Anmerkung

Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info.

II. Abgabenrechtliches

- a) EAS des BMF 9.11.2006, BMF-010221/0546-IV/4/06: Vermeidung einer doppelten Schenkungsbesteuerung bei Einbringung von deutschem Vermögen in eine österreichische Privatstiftung
Verweis auf die Möglichkeit einer Entlastung nach § 48 BAO (Ausscheidung aus der Abgabepflicht oder Anrechnung der ausländischen Abgaben)
- b) Erlass des BMF 30.11.2007, BMF-010221/0187-IV/4/2006: Zusammenfassung der im Ergebnisprotokoll vom 21./27.3.2006 abgestimmten Auslegungsfragen zum DBA-Deutschland, BGBl. III Nr. 182/2002
Zwischen Österreich und Deutschland bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen über die (Nicht-)Anwendbarkeit von § 15 des deutschen Außensteuergesetzes, wenn der (Letzt-) Begünstigte seinen Wohnsitz aus Österreich nach Deutschland verlegt hat.

III. Literaturreischa

- a) *N. Arnold*, PSG-Kommentar, 2. Auflage
Soeben ist der bewährte Kommentar zum Privatstiftungsgesetz und den einschlägigen zivilrechtlichen Nebenbereichen in der 2. Auflage erschienen. Die Kommentierung wurde aktualisiert und erweitert. Ein Bestellschein ist diesem Newsletter angeschlossen.
- b) *Hochedlinger*, OGH: Stifterrechte sind pfändbar! Anmerkung zu OGH 26.4.2006, 3 Ob 217/05 s, RdW 2006/443, 485 ff
Dieser Beitrag widmet sich einerseits der OGH-Entscheidung vom 26.4.2006, 3 Ob 217/05 s, über den exekutiven Zugriff auf Gestaltungsrechte von Stiftern und andererseits bisher noch nicht behandelten Fragen (siehe dazu auch die Judikaturhinweise im Privatstiftungs-Newsletter 2/06).
- c) *Cerha/Kraus*, Stiftungen sollen keine Mausefallen werden, Die Presse 20.9.2006
Die Autoren argumentieren für ein Beibehalten der steuerrechtlichen Situation von Privatstiftungen.
- d) *Bruckner*, Steueroase oder Steuerfalle?, Die Presse 22.9.2006, 41
Der Artikel hinterfragt, inwieweit die steuerrechtliche Situation von Privatstiftungen tatsächlich als vorteilhaft zu bezeichnen ist.
- e) *Doralt*, Stiftungsbesteuerung: Mausefalle ein Papiertiger?, RdW 2007/53, 52 f
Der Autor tritt den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von Privatstiftungen entgegen.
- f) *Hochedlinger*, Zum Inhalt von Stiftungserklärungen, GeS 2006, 351 ff
Der Beitrag bietet in der Art einer Checkliste eine Hilfestellung für die Verfassung von Stiftungserklärungen unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren Judikatur.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



-
- g) *Fraberger*, Rechnungskreise bei Privatstiftungen – wo sind die steuerlichen Grenzen des Zugriffs auf das Rechnungskreisvermögen?, ZfS 2006, 139 ff
Der Autor untersucht, wie Rechnungskreise ausgestaltet sein sollten, um diese nicht dem Risiko einer KEST-Pflicht auf eine fiktive Zuwendung des gesamten im Rechnungskreis befindlichen Vermögens auszusetzen. Demnach wäre die Begründung von Rechnungskreisen mit bestimmten und abgegrenzten Einflussmöglichkeiten der Begünstigten zulässig.
- h) *Linder/Zollner*, Die Privatstiftung als Baustein der Corporate Governance, ZFR 2006/39, 90 ff
Der Beitrag behandelt die Frage, ob die Verwendung von Privatstiftungen in finanzmarktbezogenen Strukturen die Anwendung einiger ausgewählter kapitalmarktrechtlicher Mechanismen (die unter dem Schlagwort „Corporate Governance“ zusammengefasst werden können) an den Tag ruft.
- i) *Schuchter*, Abgabenrechtliche Behandlung von Aktienanleihen bei privaten Anlegern und Privatstiftungen, taxlex 2006, 644 ff
Ein Überblick über Aktienanleihen aus finanzwirtschaftlicher Sicht sowie über deren ertrag- bzw erbschafts- und schenkungssteuerliche Behandlung.
- j) *Cerha*, Reformanregungen zum Stiftungssteuerrecht, Kathrein & Co. Stiftungsletter, Ausgabe 10, 1. Quartal 2007, 4 ff
Der Autor unterbreitet Vorschläge zur Anpassung in Bereichen des Stiftungssteuerrechts.
- k) *Eiselsberg*, (Nur) Rechtsentwicklung – oder Reformbedarf?, Kathrein & Co. Stiftungsletter, Ausgabe 10, 1. Quartal 2007, 8 ff
Der Beitrag stellt Korrekturen des Stiftungsrechts zur Diskussion.
- l) *N. Arnold*, Umfang und Grenzen des Gläubigerzugriffs bei Privatstiftungen, ZfS 2006, 131 ff
Dieser Beitrag bietet einen Überblick über den exekutiven Zugriff von Gläubigern eines Stifters, von Begünstigten bzw Letztbegünstigten auf das Vermögen der Privatstiftung.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2007

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).



2. Auflage
Wien 2007, 780 Seiten
Preis € 144,-
Best.-Nr. 31.82.02



Für Ihre Bestellung bitte den Kupon ausfüllen und senden an:

Fax: (01) 535 12 49, E-Mail: psg@arnoldrae.at

☐ **Ja, ich/wir bestelle(n)**

_____ Exemplar(e) **Kommentar zum Privatstiftungsgesetz 2. Auflage**

à € 144,- (31.82.02)

Firma: _____

Name: _____ Kundennr.: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

Preis zzgl. Porto und Versandkosten

www.lexisnexus.at